

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

100. Curriculum für das Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

(Version 2014)

§ 1. Studienziel und Voraussetzungen

- (1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002).
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines auf das Fach der Dissertation bezogenen Magister-, Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums oder der Abschluss eines anderen, auf das Fach der Dissertation bezogenen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung. Gemäß § 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) kann auch der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges die Zulassung ermöglichen.

§ 2. Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Doktoratsstudium umfasst 180 ECTS, das entspricht einer Studiendauer von 6 Semestern bei einem Vollzeitstudium.
- (2) Das Studium besteht aus folgenden Teilen:
 - der Abfassung einer Disposition (12 ECTS; siehe § 4)
 - der Abfassung der Dissertation (133 ECTS; siehe § 5)
 - einem curricularen Teil mit Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen (30 ECTS; siehe § 6)
 - der Dissertationsverteidigung (5 ECTS; siehe § 7).

§ 3. Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - der Dekanin bzw. dem Dekan
 - der bzw. dem Vorsitzenden der Curricularkommission Doktoratsstudium
 - jeweils einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 jeder Studienrichtung der KGW-Fakultät; diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen.
 - zwei Studierenden im Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät; diese werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

- (2) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen und Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.
- (3) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 4. Disposition und Genehmigung des Dissertationsvorhabens

- (1) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, allenfalls nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden eine Hauptbetreuerin oder ein Hauptbetreuer und mindestens eine Nebenbetreuerin oder ein Nebenbetreuer vorzuschlagen.
- (2) Dem Vorschlag eines Dissertationsthemas ist eine Disposition beizulegen, in der Fragestellung und Konzeption der geplanten Arbeit dargestellt werden. Auf einem Umfang von 10 bis 15 Seiten soll zudem ein Überblick über den Forschungsstand und die Positionierung des Dissertationsvorhabens gegeben werden. Weiters soll die Disposition Angaben zur theoretischen Fundierung und methodischen Vorgangsweise machen sowie einen Zeitplan und eine erste Dokumentation relevanter Literatur bzw. Quellen enthalten.
- (3) Der bzw. die vorgeschlagene/n Haupt- und Nebenbetreuer/innen müssen eine begründete Stellungnahme zur Disposition abgeben. Diese Stellungnahmen sind bei der Einreichung der Disposition dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen. Aufgrund dieser Stellungnahmen und einer allfälligen weiteren Stellungnahme des fachzuständigen Mitglieds der Promotionskommission entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Zulassung des Dissertationsvorhabens und die Genehmigung der Betreuerinnen bzw. Betreuer.
- (4) Im Falle von Vorbehalten oder einer ablehnenden Stellungnahme ist die Disposition zur Überarbeitung zurückzuweisen und muss neu eingereicht werden. Bei einer Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde (Vizekanzler für Lehre) herbeiführen.
- (5) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.
- (6) Der Aufwand für die Erstellung der Disposition wird mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten festgesetzt.

§ 5. Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche monografische Studie, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002). Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen. Die Einreichung einer Dissertation in Form von Artikeln für wissenschaftliche Fachzeitschriften („kumulative Dissertation“) ist nicht möglich.
- (2) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis herangezogen werden. Als Nebenbetreuer/Nebenbetreuerinnen sind auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 mit Promotion zuläs-

sig. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern mit der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans nach Anhörung der Promotionskommission zulässig.

- (3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Diese bzw. dieser beauftragt die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer und eine/n weitere/n, in der Regel externe/n (d.h. nicht an der Universität Salzburg tätige/n) Gutachterin bzw. Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens (inklusive Benotung). Es steht der Dekanin bzw. dem Dekan frei, darüber hinaus weitere Gutachten einzuholen.
Für die externe Gutachterin bzw. den externen Gutachter kann die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer zwei begründete und gereichte Vorschläge einbringen. Für diese Funktion sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG 2002 einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Personen, die als Nebenbetreuer bzw. Nebenbetreuerin der Dissertation fungiert haben, sind nicht für ein Gutachten heranzuziehen.
Die Dissertation ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- (4) Sind zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt und ist eine der Beurteilungen negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- (5) Zur Benotung der Dissertation sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 4 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.
- (6) Der Aufwand für die Erstellung der Dissertation wird mit 133 ECTS-Anrechnungspunkten festgesetzt.

§ 6. Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen

- (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS zu absolvieren.
- (2) Mindestens 8, höchstens aber 12 ECTS-Anrechnungspunkte sind durch aktive Teilnahme an Dissertantenseminaren, die in Absprache mit der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer festzulegen sind, nachzuweisen. In diesen Seminaren referieren und diskutieren die Studierenden den Stand ihrer Arbeit und ihre vorläufigen Forschungsergebnisse. Höchstens ein Dissertantenseminar kann vor der Genehmigung der Disposition (siehe § 4) absolviert werden. Sie werden mit 2 ECTS-Punkten pro Semesterwochenstunde berücksichtigt, wobei pro Semester nur ein Seminar angerechnet werden kann.
- (3) Mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte sind aus wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Diese Lehrveranstaltungen dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren. Die anrechenbaren Lehrveranstaltungen sind in PlusOnline explizit als solche auszuweisen.
- (4) Bis zu 14 ECTS-Anrechnungspunkte sollen in Form von Sonderleistungen erbracht werden. Diese sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für eine

wissenschaftliche Laufbahn von Bedeutung sind. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

- aktive Teilnahme an Workshops oder Kongressen oder Mitarbeit in deren Organisation
 - fach einschlägige wissenschaftliche Publikationen
 - Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Universität oder Besuch einer Summer School
 - Abhaltung von Lehrveranstaltungen.
- (5) Zur Orientierung ist eine Liste mit der ECTS-Wertigkeit typischer Sonderleistungen auf der Homepage der Fakultät bzw. im Handbuch zum Doktoratsstudium zu veröffentlichen. Die Bewertung und Anrechnung erfolgen jedoch individuell auf Antrag.
- (6) Wird das Ausmaß von 14 ECTS-Anrechnungspunkten an Sonderleistungen von der oder dem Studierenden nicht erreicht, so können fehlende ECTS-Anrechnungspunkte aus folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:
- weitere Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 (3)
 - höchstens eine Lehrveranstaltung aus dem Angebot eines fach einschlägigen Masterstudiums, wenn diese in Zusammenhang mit dem gewählten Dissertationsthema steht.

§ 7. Dissertationsverteidigung

- (1) Die Dissertationsverteidigung stellt den Abschluss des Doktoratsstudiums dar. Voraussetzung zu ihrer Zulassung sind die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 und die Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen gemäß § 6.
- (2) Die Dissertationsverteidigung ist öffentlich und wird vor einem Prüfungssenat nach Maßgabe von § 18 der Satzung der Universität Salzburg, bestehend aus einem bzw. einer Vorsitzenden und zwei Diskutanten oder Diskutantinnen, durchgeführt. Die Mitglieder sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen, wobei mindestens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer dem Prüfungssenat angehören soll.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten. Daraufhin befragen die Diskutantinnen bzw. Diskutanten unter Berücksichtigung der Dissertationsgutachten die Dissertantin oder den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des wissenschaftlichen Faches und die Fähigkeit, größere Zusammenhänge zum Fachgebiet herzustellen, zu evaluieren. Anschließend können Zuhörerinnen und Zuhörer unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin oder den Dissertanten richten. Die Dauer der Dissertationsverteidigung sollte max. 90 Minuten betragen, davon sollten ca. 30 Minuten für die Präsentation und max. 60 Minuten für die Diskussion vorgesehen werden.
- (4) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 und 4 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin bzw. des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.
- (5) Für die Dissertationsverteidigung und ihre Vorbereitung werden 5 ECTS-Anrechnungspunkte festgesetzt.

§ 8. Akademischer Grad

An die Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

§ 9. Weiterführende Informationen

Für weitere Informationen zum Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät wird auf das begleitende Handbuch verwiesen, das über die Serviceeinrichtung Studium, das Prüfungsreferat oder online über die Homepage der Fakultät erhältlich ist.

§ 10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 bis inklusive Sommersemester 2013/14 zum Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität zugelassen wurden (Curriculum 2008) oder sich freiwillig dem Curriculum 2008 unterstellt haben, gilt das gegenständliche Curriculum ab Inkrafttreten.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 zum Doktoratsstudium an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zugelassen wurden, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis zum 30. September 2017 nach dem damals gültigen Curriculum (Studienplan 2001) für das Doktorat der Philosophie abzuschließen. Durch freiwilligen Übertritt bei der Anmeldung zu Beginn eines Semesters werden sie dem Curriculum für das Doktoratsstudium 2014 unterstellt. Dabei gelten folgende Anrechnungsregeln (Äquivalenzliste):
 - Wurden die vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Studienplans 2001 in vollem Ausmaß erbracht und von der bzw. dem Vorsitzenden der fachlich zuständigen Curricularkommission bestätigt, wird dies äquivalent für die erforderlichen 30 ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von § 6 des gegenständlichen Curriculums anerkannt.
 - Bei partieller Erbringung der Leistungen werden Lehrveranstaltungen in folgender Wertigkeit anerkannt:
 - Dissertantenseminare: 2 ECTS/SWStd.
 - Seminare aus dem Bereich Theorie/Methoden: 3 ECTS/SWStd.
 - Vorlesungen und Vorlesungen mit Übung aus dem Bereich Theorie/Methoden: 1,5 ECTS/SWStd.
 - Weitere Lehrveranstaltungen (für anrechenbare Wahlfächer nach Studienplan 2001): 1,5 ECTS/SWStd.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg